

An: BS|NETZ • Postfach 3317 • Abteilung Netznutzung & Netzmanagement
• 38023 Braunschweig

Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

Die Erklärung erfolgt als:

- **Neuanmeldung (die Anlage war bisher noch nicht in Betrieb)**
- **Umstellung der Art des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung oder sonstiger Letztverbrauch /Volleinspeisung)**
- **Änderung/Ergänzung der Basisangaben für Erneuerbare Energien-Anlagen oder hocheffiziente KWK-Anlagen**

Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen.

1. Angaben zum Anlagenbetreiber:

Name

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon/Mobil: _____ E-Mail: _____

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage¹:

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung

Leistung der Anlage [kW bzw. kWp bei Solar] und Anzahl der Generatoren/PV-Module

Anlagenschlüssel/MaLo-ID/Vorgangsnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen:

¹ Siehe hierzu den Hinweis unter II.

Anlagentyp²:

- Solar
- Wind
- Biomasse/Biogas/ Biomethan/Deponiegas/Klär gas/Grubengas
- Geothermie
- Wasser
- Hocheffiziente KWK-Anlage nach § 61c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EEG 2017 (neu)
- Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage
- Speicher -> **Das Messkonzept zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen füge ich diesem Fragebogen bei.**

In der Anlage werden **nicht ausschließlich** Erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt

3. Angaben zum Versorgungskonzept

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/kaufm.-bilanzielle Weitergabe).
→ In diesem Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen und bitte unterschrieben an den Anschlussnetzbetreiber zurücksenden.
- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.
→ In diesem Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen, für die Erhebung der EEG-Umlage ist der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61j Abs. 1 EEG 2017 zuständig. Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber:

TenneT: <http://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-in-deutschland/eeg-kwkg/>

- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2017, siehe hierzu die Hinweise unter I.).
→ In diesem Fall bitte ergänzend die zutreffende Angabe unter Punkt 4 ankreuzen.

² Hinweis: Bei verringerter EEG-Umlage muss der Eigenversorger oder Letztverbraucher dem Netzbetreiber, der von ihm die EEG-Umlage verlangen kann, bis zum 28.02. bzw. 31.05. alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind.

Bei Nichterfüllung der Pflicht zur fristgerechten Mitteilung der umlagepflichtigen Strommengen erhöht sich die EEG-Umlage auf 100 Prozent.

4. Angaben zur Anlage

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Meine Anlage hat eine Leistung von maximal 1 kW.
- Meine Anlage ist eine Solaranlage mit maximal 7 kW.
- Meine Anlage ist eine Solaranlage mit einer Leistung über 7 kWp aber unter 10 kWp. Die maximale Stromerzeugung meiner Anlage liegt unter 10.000 kWh pro Jahr aufgrund der
 - geographischen Lage
 - teilweisen Beschattung
 - Ausrichtung der Anlage (West, Süd, Ost)

Neigungswinkel: _____

- Meine Anlage erfüllt keine der oben genannten Kriterien. Die Anlagenleistung beträgt maximal 10 kW. Der Verbrauch des durch die Erzeugung zumindest teilweise versorgten Objektes kann aus den folgenden Gründen den Grenzwert von 10.000 kWh pro Jahr nicht überschreiten:³
-
-

- Meine Anlage erzeugt mehr als 10.000 kWh pro Jahr, ist aber kleiner 10 kW.
- Meine Anlage hat eine Leistung größer 10 kW.
- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2017).
- Meine Anlage ist eine hocheffiziente KWK-Anlage**
 - mit einer installierten elektrischen Leistung bis 1 kW
 - mit einer installierten elektrischen Leistung bis 10 kW
 - Eigenverbrauch unter 10.000 kWh
 - Eigenverbrauch über 10.000 kWh
 - mit einer installierten elektrischen Leistung bis 1 MW
 - mit einer installierten elektrischen Leistung über 1 bis 10 MW
 - mit einer installierten elektrischen Leistung über 10 MW
 - die durch ein Unternehmen der Liste 1 Anhang 4 EEG 2017 (stromkostenintensives Unternehmen) betrieben wird
- Meine Anlage erzeugt Strom nicht ausschließlich auf Basis von gasförmigen Brennstoffen und
 - wurde bereits vor dem 01.01.2018 zur Eigenversorgung genutzt
 - wurde erst nach dem 01.01.2018 erstmalig *durch mich* zur Eigenversorgung, aber bereits vor dem 01.08.2014 zur Eigenversorgung genutzt.
- Meine Anlage ist eine hocheffiziente KWK-Anlage, die ab dem 01.08.2014 aber vor dem 01.01.2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde, und zwar
 - ab dem 01.01.2016
 - ab dem 01.01.2017

³ Bitte begründen und entsprechende Nachweise beilegen.

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

- **Ich bestätige, dass die Voraussetzungen der Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 vorliegen.**

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Hinweise

I. Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017

Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Anlagenbetreiber Strom in einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

II. Stromerzeugungsanlage nach § 3 Nr. 43b EEG 2017

Eine Stromerzeugungsanlage ist

„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist.“

Hiernach ist der jeweilige Generator bzw. das PV-Modul die Stromerzeugungsanlage. Eine Zusammenfassung gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 erfolgt im Rahmen der Kleinanlagenregelung (§ 61a Nr. 4 EEG 2017).

III. Änderungen für EEG- und hocheffiziente KWK-Anlagen nach §§ 61b bis d EEG 2017 (neu)

§ 61b Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen

„Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich in einem Kalenderjahr auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird, wenn in dem Kalenderjahr in der Anlage ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.“

§ 61c Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen

„(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei einer Eigenversorgung auf 40 Prozent der EEG-Umlage,

wenn der Strom in einer KWK-Anlage erzeugt worden ist, die

- 1. ausschließlich Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugt,*
- 2. hocheffizient im Sinn des § 53a Absatz 6 Satz 5 des Energiesteuergesetzes ist und*
- 3. folgende Nutzungsgrade erreicht hat:*

a) in dem Kalenderjahr, für das die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes oder

b) in dem Kalendermonat, für den die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes.

Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen, die von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurden.

(2) Für Strom aus KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung in entsprechender Anwendung von § 3 Nummer 31 von mehr als 1 Megawatt und bis einschließlich 10 Megawatt entfällt die Privilegierung nach Absatz 1, soweit die KWK-Anlage in einem Kalenderjahr eine Auslastung von mehr als 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung aufweist. In diesen Fällen entfällt die Privilegierung auch für die ersten 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung eines Kalenderjahres in dem Umfang, in dem die Auslastung der KWK-Anlage den Wert von 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung in diesem Kalenderjahr übersteigt. § 2 Nummer 14 zweiter Halbsatz des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Anstelle von Absatz 2 bleibt Absatz 1 anzuwenden, wenn der Strom in einer KWK-Anlage erzeugt worden ist, deren Betreiber ein Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 Liste 1 ist. Die Branchenzugehörigkeit wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag des KWK-Anlagenbetreibers festgestellt.“

§ 61d Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten neueren KWK-Anlagen

„Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei einer Eigenversorgung in einer KWK-Anlage, die die Anforderungen nach § 61c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt, für die ersten 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom, der

1. nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde,
2. nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2020 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Dezember 2015, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde, und
3. nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2021 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Dezember 2016, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde.“

Übergangsvorschrift in § 104 Abs. 7 EEG 2017 (neu) zu § 61c Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 (neu):

„§ 61c Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden für KWK-Anlagen, die vor dem 1. August 2014 erstmals Strom zur Eigenerzeugung erzeugt haben, deren erstmalige Nutzung zur Eigenversorgung durch den Letztverbraucher aber nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt ist.“